

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Schönau a. Königssee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Schönau a. Königssee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß den Anlagen zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Die Satzung vom 12. November 2007 und die Änderungssatzung vom 07. Dezember 2011 treten mit Ablauf des 28.02.2017 außer Kraft.

Schönau a. Königssee, 06.02.2017

Hannes Rasp,
Erster Bürgermeister



Anlagen (Nr. 1 - 4) zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

1. Streckenkosten

Fahrzeug	Kosten pro angefangenen Kilometer
Kommandofahrzeug	3,00
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,00
Einsatzleitwagen (ELW)	3,00
MTW	3,00
TLF 8	5,00
TLF 16	6,00
TLF 20	7,00
TLF 24	7,00
Drehleiter (DLA (K)) 23	14,00
DLA (K) 18	13,00
DLA (K) 12	12,00
TSF	4,00
LF 8	6,00
LF 10	6,00
StLF 10/6	6,00
LF 16	8,00
LF 20	7,00
HLF 20	8,00
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	8,00
Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A)	5,00
Rüstwagen (RW)	8,00
Kombi	2,00
LKW	4,00

2. Ausrückestundenkosten

Fahrzeug	Kosten pro angefangene Stunde
Kommandofahrzeug	25,00
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	30,00
Einsatzleitwagen (ELW)	30,00
MTW	25,00
TLF 8	85,00
TLF 16	99,00
TLF 20	104,00
TLF 24	99,00
Drehleiter (DLA (K)) 23	231,00
DLA (K) 18	231,00
DLA (K) 12	231,00
TSF	75,00
LF 8	102,00
LF 10	102,00
StLF 10/6	102,00
LF 16	143,00
LF 20	117,00
HLF 20	143,00
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	234,00
Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A)	90,00
Rüstwagen (RW)	150,00
Kombi	25,00
LKW	36,00
Rettungsboot	180,00

3. Pauschalsätze Arbeitsstundenkosten für Geräte

Gerät	Arbeitsstundenkosten	
	pro Stunde	pro Tag
Allzweckpumpe	7,00 €	
Atemluftkompressor	13,00 €	
Be- und Entlüftungsgerät	13,00 €	
Brenn- und Schneidegerät	20,00 €	
Chemikalienschutzanzug (CSA)	in Höhe der Wertminderung	
Dampfstrahler	10,00 €	
Greifzug		27,00 €
Handfeuerlöscher		10,00 €
Hebekissen	20,00 €	
Hebesatz	20,00 €	
Hochdrucklöschgerät	10,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	20,00 €	
Kübelspritze		10,00 €
Pressluftatmer, Tauchgerät	27,00 €	
Rettungs-Spreizer, -Schere, -Zylinder	27,00 €	
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	13,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	
Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	20,00 €	
Tauchpumpe	10,00 €	
Tragkraftspritze	20,00 €	
Wassersauger	7,00 €	
Ziehfix		4,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:
24 €.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG berechnet.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 werden die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.